

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Schwarzer Weg 3
2. Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) vom 12.06.2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1g) StVO wird für die Straße

Schwarzer Weg 3

die Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen angeordnet.

4. Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbietet. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwVStVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Insofern sind längere Parkdauern bis zu vier Stunden nicht erforderlich; eine Begrenzung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden ist ausreichend. Zur Kontrollé der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegebenen Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung und Montage eines VZ-Trägers für zwei unmittelbar nebeneinander liegende Parkplätze mit Ladesäule mit Schilderkombination VZ 314- 30 StVO (Parken Mitte) mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG

„Elektrofah-zeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)



Der Schildermast ist hierbei mittig von beiden Parkplätzen aufzustellen.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

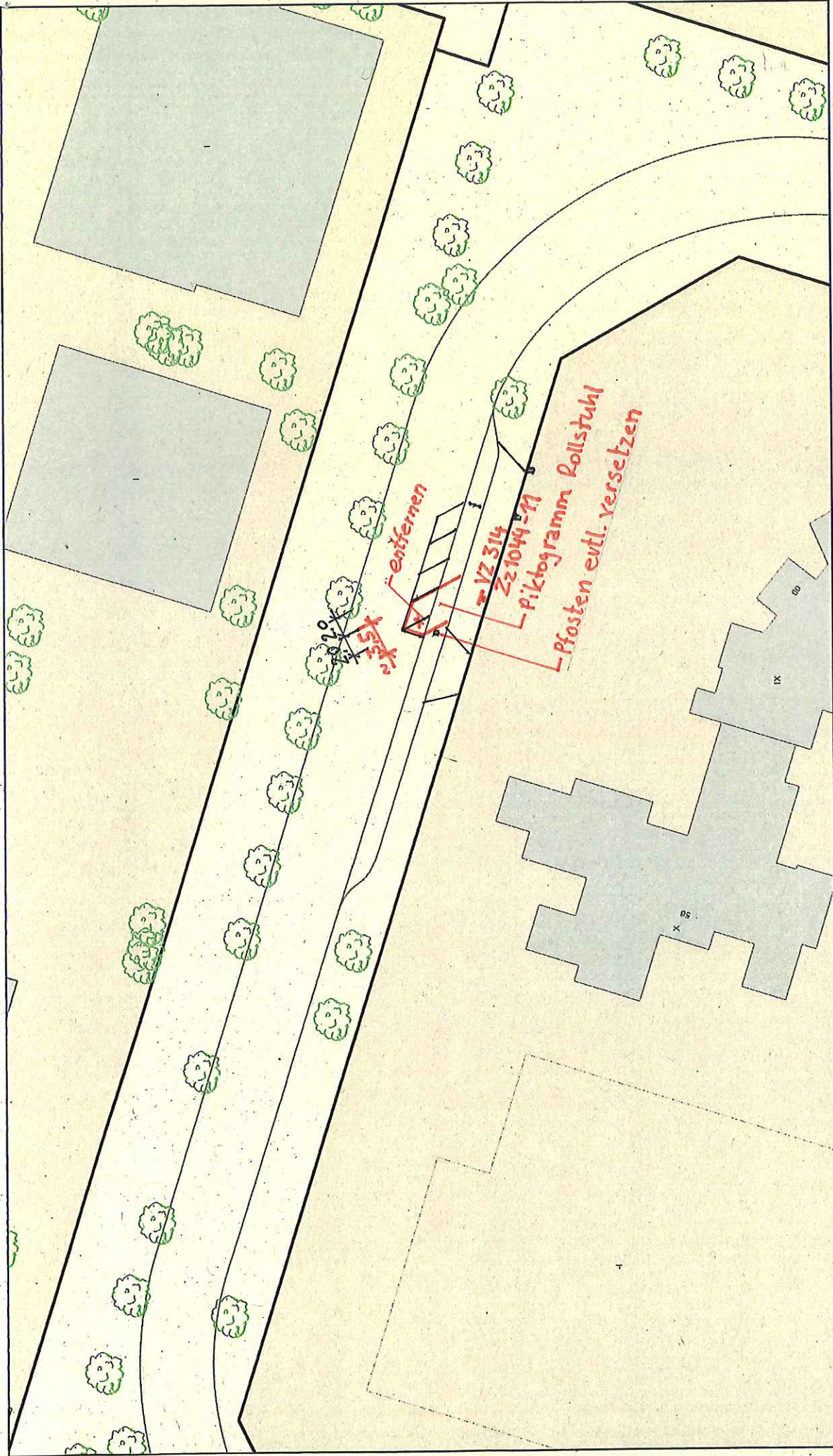
Die Schilderkombination ist in Größe 1 gemäß beiliegenden Mustern auszuführen.

Die Markierungen und Piktogramme sind ebenfalls gemäß der beigelegten Anlage aufzubringen.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.2

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Edwin-Scharff-Ring 58
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 17761/2019
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Edwin-Scharff-Ring 58 die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen. Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Edwin-Scharff-Ring herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 17761/2019) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“, erforderlich. Der Parkplatz ist zwischen Hausnummer 58-60 linksseitig in Höhe der Feuerwehrüberfahrt einzurichten (siehe beiliegendes Foto).
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung bitte gemäß.



1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Spannwisch 3^x 13^x

BehPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Spannwisch 3

BehPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

3006/2019

- Markieren eines Parkstandes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand.

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

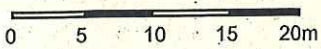
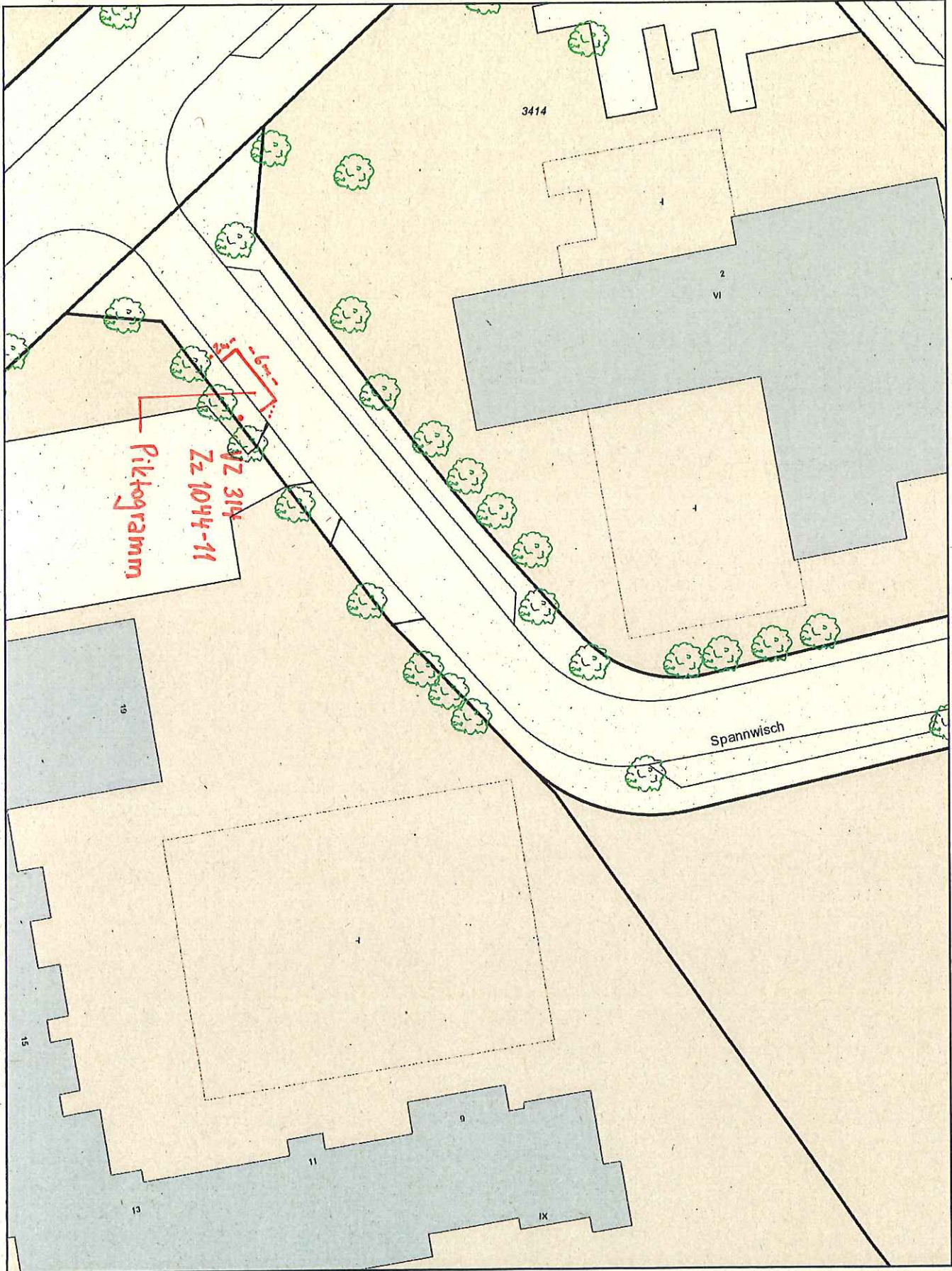
3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

25.09.2019

x Ergänzung / Korrektur



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand: Linsenkamp (bei Nr.27 vor dem dortigen Grünstreifen) für
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 8301/2016
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Linsenkamp die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung fortbewegen. Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Linsenkamp herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplätzzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr: 8301/2016) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“, gem. beiliegender Skizze, erforderlich. Der zu schaffenden pers. Parkplatz muss im Vorfeld mit Wabensteinen hergestellt werden (Ortstermin mit am 07.08.19).
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
8. Erledigungsmeldung bitte an das PK362.2

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Hamburg – Steilshoop
2. Schreyerring 6 – Neuordnung der Überfahrt für die Anlieferung des Marktes
3. Anlage: Plan Nr.: 10-022 LP-Anpassungen-1 des Bezirksamtes Wandsbek (Straßenplanung) vom 23.08.2019.

Das PK 36 stimmt den vorgelegten Plan zu und ordnet die eingetragenen Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 StVO (Straßenverkehrsordnung) straßenverkehrsbehördlich an. Vorhanden Markierungen sind zu entfernen.

Weder Wegweisungen, noch signalisierte Bereiche sind Bestandteil dieser Anordnung.

Begründung:

Die Neuordnung der Überfahrt ist erforderlich, um die reibungslose Anlieferung des – Marktes zu gewährleisten.